



Satzung des Reit- und Fahrvereins In der Ohe Nord e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein In der Ohe Nord. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
 - b. das Ausrichten von Reit- und Fahrtunieren;
 - c. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes;
 - d. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, dem Landesverbande dem Hamburger Sportbund;
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge und Spenden.
5. Mittel des Vereins dienen der Finanzierung von Reitlehrgängen, der Durchführung von Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen sowie der Deckung der allgemeinen Kosten. Des Weiteren können die Mittel des Vereins auch zur Errichtung und Unterhaltung eines Vereinsplatzes genutzt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. und des Hamburger Sportbundes an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Der Verein führt: Ehrenmitglieder (voll stimmberechtigt)
Ordentliche Mitglieder (voll stimmberechtigt)
Fördernde Mitglieder (nicht stimmberechtigt)
Junioren Mitglieder (nicht stimmberechtigt)
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der bei minderjährigen Personen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller schriftlich begründen. Im Falle der



- Ablehnung des Vorstandes kann der Antragsteller beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
 5. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche Person werden. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder ist zwischen den Antragstellern und dem Vorstand zu vereinbaren.
 6. Junioren sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag laut Beitragsordnung. Zudem verfügen sie über kein Stimmrecht. Junioren werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch und gebührenfrei als ordentliche Mitglieder übernommen.
 7. Mitglieder, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Schulausbildung, eine Ausbildung, ein Studium, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, haben ebenfalls lediglich den Juniorenbeitrag zu leisten.
 8. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt sowie bei beleidigendem oder verleumderischen Verhalten gegenüber Vorstand oder Vereinsmitgliedern,
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
 - c. gegen die Satzung des Vereins oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich durch ein Einschreiben zuzustellen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat gleiches Stimm- und in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.



4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln gemäß § 920 LPO können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und / oder Sperren für Reiter und / oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
5. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welcher am 01. Februar eines jeden Jahres fällig ist. Bei einem Eintritt innerhalb eines Jahres wird der Beitrag zwei Wochen nach Eintritt fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrages reduziert sich um die Hälfte für das laufende Jahr bei einem Eintritt nach dem 01.07.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand, dies ist insbesondere
 - a. das Einberufen und Vorbereiten der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f. die Führung der laufenden Geschäfte und
 - g. die Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart.
3. Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können den Verein nur gemeinsam vertreten und sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ausschließlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es ist ihnen erlaubt, dem Kassenwart die notwendigen Vollmachten zur Erledigung der Kassengeschäfte auszustellen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann die Erstattung seiner Auslagen beanspruchen.



§ 9 Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahlen des Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sollen versetzt erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstandes wird in Jahren gewählt, welche eine ungerade Endziffer haben. Der stellvertretende Vorsitzende wird in Jahren gewählt, welche eine gerade Endziffer haben. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Im Falle, dass die Mitgliedschaft im Verein endet, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so ist das verbleibende Mitglied des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom gesamten Vorstand zu unterschreiben.

§ 10a Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse einberufen. Ein Ausschuss besteht aus Mitgliedern sowie mindestens einem Mitglied des Vorstandes. Der Ausschuss untersteht der Leitung des Vorstandsmitgliedes. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder dem Ausschuss angehören ist durch Vorstandbeschluss festzulegen, wer den Vorsitz in dem Ausschuss hat. Zweck eines Ausschusses kann insbesondere die Organisation von Veranstaltungen sein.
2. Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser für ein Jahr bestätigt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt einzelne Mitglieder aus der weiteren Ausschussarbeit auszuschließen.



§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Änderungen der Satzung,
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. die Wahl und die Abberufung des Kassenwarts,
 - g. die Wahl und Abberufung des Kassenprüfers,
 - h. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Jugendteams,
 - i. die Wahl und die Abberufung der Ausschussmitglieder,
 - j. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - k. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - l. die Auflösung des Vereins.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Alternativ ist eine Einladung per E-Mail zulässig, sofern das Mitglied seine Mailadresse zu diesem Zwecke dem Verein bekannt gegeben hat.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu bestimmen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Sämtliche Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern ein fünftel der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung fordert. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.



6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll vom Protokollführer zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Auf jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 14 Kassenwart

1. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher abzuschließen.
2. Der Kassenwart wird für zwei Jahre gewählt.

§ 14a Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben so oft, wie sie dies für erforderlich halten, jedoch mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung, die Kassenführung zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen sollen jährlich versetzt erfolgen. Eine zeitgleiche Wahrnehmung eines anderen Amtes im Verein ist ausgeschlossen.

§ 14b Jugendteam

1. Das Jugendteam besteht aus den Jugendwarten und den Jugendsprechern.
2. Die Jugendwarte entwickeln und betreuen die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend besteht aus Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.
3. Die Jugendsprecher vertreten die Jugend gegenüber dem Vorstand und unterstützen die Jugendwarte. Die Mitglieder des Jugendteams werden für zwei Jahre gewählt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 15 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
4. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Vereinsmitglied persönlich.



§ 16 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie
 - i. unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, welche mit dem Vermögen den Reitsport fördern soll.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hamburg, den 10.04.2017